



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Mai 2022

Nummer 21

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>137</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>139</b>
87 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 im Regierungsbezirk Münster	137	92 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	139
88 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 11 auf dem Gebiet der Stadt Bottrop	137	93 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	139
89 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	138	94 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	140
90 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	138	95 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	140
91 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	139	96 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	140

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 87 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 im Regierungsbezirk Münster

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 18 vom 07.05.2021, geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1 vom 07.01.2022, habe ich die von mir ernannten Kreiswahlleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für die Landtagswahl 2022 sowie deren Kontaktdaten – Anschriften der Dienststellen mit den Fernsprech- und Telefaxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen – öffentlich bekannt gemacht. Zu diesen Bekanntmachungen ergibt sich die folgende weitere Änderung:

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189) - SGV. NRW. 1110 - i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.08.2016 (GV. NRW. S. 726, ber. S. 794) - SGV. NRW. 1110 -, habe ich für die Wahlkreise 80 - Steinfurt I, 81 - Steinfurt II und 82 - Steinfurt III die Ernennung von Frau Alexandra Dorndorf zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin widerrufen und Herrn Tilman Fuchs zum stellvertretenden Kreiswahlleiter ernannt. Hierzu ergeben sich die folgenden Kontaktdaten:

Herr Tilman Fuchs, Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Telefon: 02551/69-2180 Telefax: 02551/69-92180

E-Mail: [tilman.fuchs@kreis-steinfurt.de](mailto:tilman.fuchs@kreis-steinfurt.de)

Münster, den 12. Mai 2022 Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.09-017/2021.0002

Im Auftrag

Gez. Otte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 137

#### 88 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 11 auf dem Gebiet der Stadt Bottrop

Im Gebiet der Stadt Bottrop hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 11 seine überörtliche Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher

die K 11 im Bereich zwischen Stadtgrenze Oberhausen/Bottrop

bis zur Landesstraße (L) 621 (Alter Postweg)

von Netzknoten 4407010 bis Netzknoten 4407040

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Bottrop ab,

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Juli 2022** verfügt.

#### Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis-

und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist für den o.a. Abschnitt erfüllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen  
Bahnhofsvorplatz 3  
45879 Gelsenkirchen**

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung

oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Münster, den 20.05.2022

Bezirksregierung Münster

Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag

gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 137-138

**89 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau/Herrn

Sarah Charlotte Read

Letzte hier bekannte Anschrift:

Hellerpad 2

26474 Spiekeroog

bzw.

Ostwall 69

47798 Krefeld

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 23.03.2022 - Aktenzeichen: 27.1.2.42S0624797-2 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -

Albrecht-Thaer-Straße 9

Raum N 3086

48147 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 17.05.2022

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 138

**90 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für

Frau

Zsanett Grosu

geb. am 16.02.1996 in Kovászna, Rumänien

letzte hier bekannte Anschrift:

Am Büscherhof 10

42799 Leichlingen (Rheinland)

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 23.04.2022 - 44F2406384 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Bezirksregierung Münster  
Albrecht-Thaer Str. 9  
48147 Münster  
Raum N 3057

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 17.05.2022                      Bezirksregierung Münster  
Dezernat 28  
Im Auftrag  
gez. Tylla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 138-139

**91 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 16. Mai 2022  
Dezernat 34

34.02.02.02-A 9/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. Mai 2022 Herrn Michael Hagemann mit Wirkung vom 01. Juni 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster IX bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 10/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. Mai 2022 Herrn Heiko Stein mit

Wirkung vom 01. Juni 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 11/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. Mai 2022 Herrn Bernd Huckriede mit Wirkung vom 01. Juni 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 12/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. Mai 2022 Herrn Michael Warmes mit Wirkung vom 01. Juni 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld IV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 13/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. Mai 2022 Herrn Lars Bäumer mit Wirkung vom 01. Juni 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXIV bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 14/2022

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16. Mai 2022 Herrn Christian Kempkes mit Wirkung vom 01. Juni 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag  
Gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 139

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**92 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Frau Romina Eggert ist am 29.03.2022 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Frau Sonja Leidemann als Nachfolgerin über die Reserveliste am 30.03.2022 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin

des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 19. April 2022

  
Karola Geiß-Netthöfel  
-Wahlleiterin-  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 139

**93 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f. i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz**

**Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Frau Astrid Timmermann-Fechter ist am 12.04.2022 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m.

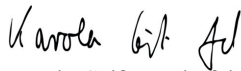
§§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr Volker Mosblech als Nachfolger über die Reserveliste am 27.04.2022 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 5. Mai 2022



Karola Geiß-Netthöfel  
-Wahlleiterin-  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 139-140

**94 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Mhd Issaam Almaaz

letzte bekannte Anschrift:  
Schwarzer Weg 10  
49479 Ibbenbüren

kann eine Sicherstellungsverfügung des Polizeipräsidiums Münster vom 19.04.2022 – ZA 1.1.2 – 62.13.07 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügung an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Polizeipräsidium Münster, Sachgebiet ZA 1.1, Raum 87, Friesenring 43, 48147 Münster.

Vor der Abholung der Verfügung ist Kontakt aufzunehmen mit der Sachbearbeiterin Elke Viefhues unter der Telefonnummer: 0251/275-2062.

**Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
gez. Elke Viefhues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 140

**95 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Mohamed Amine Himri  
letzte bekannte Anschrift:  
Albersloher Weg 450  
48167 Münster

können zwei Sicherstellungsverfügungen des Polizeipräsidiums Münster vom 12.04.2022 und vom 19.04.2022 – ZA 1.1.2 – 62.13.07 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, die Verfügungen an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

**Anschrift:**

Polizeipräsidium Münster, Sachgebiet ZA 1.1, Raum 87, Friesenring 43, 48147 Münster.

Vor der Abholung der Verfügungen ist Kontakt aufzunehmen mit der Sachbearbeiterin Elke Viefhues unter der Telefonnummer: 0251/275-2062.

**Hinweis:**

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gelten die Schriftstücke als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung der Schriftstücke durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag  
gez. Elke Viefhues

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 140

**96 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für  
Herrn  
Stefan Schultz

letzte hier bekannte Anschrift:  
An der Gräfte 45  
59063 Hamm

kann ein Schriftstück der Studierendenwerk Münster AöR vom 12.05.2022 - 0580168138576 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

**Anschrift:**

Studierendenwerk Münster AöR, Bismarckallee 11, 48151 Münster

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 20.05.2022 Studierendenwerk Münster AöR  
Im Auftrag  
gez. Kröger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 140









## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster